

**Schriftlicher Bericht**  
**des Finanzausschusses**  
**(14. Ausschuß)**

**über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs**

— Drucksache 763 —

**A. Bericht des Abgeordneten Dr. Achenbach**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 21. Januar 1959 den Entwurf eines Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs—Drucksache 763 — an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat am 28. und 29. Januar 1959 die Vorlage beraten.

Der Finanzausschuß hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß Portugal die in Portugal belegenen Vermögen Deutscher zwar beschlagnahmt, nicht jedoch liquidiert hat, so daß sie nach Ratifizierung der vorliegenden Abkommen ihren Eigentümern rückerstattet werden. Die Bundesrepublik kommt ihrerseits portugiesischen Wünschen entgegen, indem portugiesische Staatsangehörige, die der Vermögensabgabe unterliegen, den Angehörigen der Vereinten Nationen gleichgestellt werden, d. h. ihr Vermögen auf sechs Jahre vom Lastenausgleich befreit wird.

Die Bundesrepublik hat gewisse finanzielle Vorleistungen erbringen müssen, damit diese Vermögen freigegeben werden. Dieser Betrag von 25 Mio DM soll dem Bund im Umlageverfahren von den Eigen-

tümern ersetzt werden; zu diesem Zweck wird ein Ablösungsbeitrag in Höhe von  $\frac{1}{3}$  des Wertes der zurückzuerstattenden Vermögen erhoben. Der Finanzausschuß hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines solchen Ablösungsbeitrags erörtert und bejaht. Auch hatte er keine Bedenken dagegen, daß, analog zu der Regelung bei der Freigabe von in der Schweiz belegenen Vermögen Deutscher, die rückerstatteten Vermögen von der Vermögensabgabe befreit werden.

Die Beratungen im Ausschuß über das Verfahren zur Ermittlung des Wertes der zurückzugebenden Vermögen und zur Einziehung des Ablösungsbeitrags führten zu den im Ausschußantrag vorgelegten Änderungen des Ratifikationsgesetzentwurfs. Der Ausschuß schlägt vor, Absatz 3 in Artikel 4 zu streichen, da dem Abgabepflichtigen nicht die Beweislast aufgebürdet werden soll, wenn der von ihm angegebene Wert seines Vermögens in Portugal unter dem in einer portugiesischen Liste enthaltenen Wert liegt.

Grundsätzlich sollen für den Ablösungsbeitrag die Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten. Um diesen Grundsatz zu betonen, ist Absatz 1 aus Artikel 7 als Absatz 1 in Artikel 6 vorangestellt worden, und um klarzustellen, daß die Eigentümer zu einer Erklärung über den Wert ihres Vermögens

verpflichtet sind, ist der bisherige Absatz 1 des Artikels 6 ergänzt worden. Die Erklärung des Eigentümers soll grundsätzlich Ausgangspunkt für die Ermittlung des Ablösungsbeitrags sein; da die Finanzverwaltung im Besitz der portugiesischen Liste ist, kann sie im Einzelfall den Abgabepflichtigen zu näheren Angaben über seine Erklärung auffordern.

In Auswirkung der Konvertierbarkeit der deutschen und portugiesischen Währung sind Änderungen der Regierungsvorlage in Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 2 notwendig geworden.

Gegen die übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs sowie gegen die Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs hat der Ausschuß keine Einwendungen erhoben.

Namens des Finanzausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußantrages — Drucksache 858 — zuzustimmen.

Bonn, den 20. Februar 1959

**Dr. Achenbach**  
Berichterstatler

### **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 763 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. Januar 1959

#### **Der Finanzausschuß**

**Neuburger**  
Vorsitzender

**Dr. Achenbach**  
Berichterstatler

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs

— Drucksache 763 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses

(14. Ausschuß)

### Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Den am 3. April 1958 in Lissabon unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik, nämlich

1. Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal,
2. Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
3. Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs

sowie den zugehörigen Schriftwechseln wird zugestimmt. Die Abkommen und die Schriftwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

#### Artikel 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird den DM-Gegenwert der Beträge, die auf das in Artikel 3 Abs. 1 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal genannte Konto überwiesen werden, an die nach Absatz 2 Ausgleichsberechtigten zahlen. Für die Berechnung des DM-Gegenwertes

### Beschlüsse des 14. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

unverändert

#### Artikel 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird den DM-Gegenwert der Beträge, die auf das in Artikel 3 Abs. 1 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal genannte Konto überwiesen werden, an die nach Absatz 2 Ausgleichsberechtigten zahlen. Für die Berechnung des DM-Gegenwertes

## Entwurf

ist der zwischen der Bank Deutscher Länder (Deutsche Bundesbank) und der Banco de Portugal vereinbarte offizielle Wechselkurs (Mittelkurs) maßgebend.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die von den zuständigen portugiesischen Stellen bezeichneten Personen oder ihre Rechtsnachfolger mit den von den portugiesischen Stellen jeweils angegebenen Beträgen. Die bezeichneten Personen oder ihre Rechtsnachfolger sind insoweit nicht ausgleichsberechtigt, als sie oder ihre Rechtsvorgänger von Dienststellen des Deutschen Reichs im Hinblick auf ihre bei portugiesischen Banken festgelegten Konten Zahlungen erhalten haben. Derartige Zahlungen sind unter Zugrundelegung des für die Zahlung maßgebenden Wechselkurses auf die mitgeteilten Beträge voll anzurechnen.

(3) Ein von den Ausgleichsberechtigten nach den Bestimmungen der Artikel 3 bis 7 dieses Gesetzes zu entrichtender Ablösungsbeitrag ist mit dem gemäß Absatz 1 errechneten Betrag in Deutscher Mark zu verrechnen.

(4) Die Ausgleichsberechtigten können an Stelle des Betrages in Deutscher Mark auch Zahlung in portugiesischer Währung verlangen, wenn Bedenken wegen der Beitragsleistung (Artikel 3 bis 7) nicht bestehen.

## Artikel 3

(1) Zur Wiedereinbringung der nach Artikel 1 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal geleisteten Zahlung entrichten diejenigen Personen, deren Vermögen nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal freigegeben wird, einen Beitrag an den Bund (Ablösungsbeitrag).

(2) Der Ablösungsbeitrag wird nicht erhoben

1. von natürlichen und juristischen Personen, die am 1. September 1939 keinen Wohnsitz (Sitz) im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatten,
2. von Personen, die zu dem Personenkreis der Verfolgten gemäß §§ 1 bis 4, 6, 150 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) gehören,
3. von Frauen, die mit Deutschen verheiratet sind oder waren und durch die Eheschließung deutsche Staatsangehörige geworden sind, jedoch im Zeitpunkt der Eheschließung die portugiesische Staatsangehörigkeit besaßen.

## Artikel 4

(1) Der Ablösungsbeitrag beträgt ein Drittel des Wertes des Vermögens, das nach den Artikeln 3

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

ist der **Kurs** maßgebend, **der sich aus den Währungsparitäten des Escudo und der Deutschen Mark zum US-Dollar ergibt.**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

## Artikel 3

**unverändert**

## Artikel 4

(1) **unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal freigegeben wird.

(2) Das dem Ablösungsbeitrag unterliegende Vermögen wird vorbehaltlich des Absatzes 5 Buchstabe a mit dem Wert angesetzt, der sich nach den §§ 2 bis 17 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Vermögensbewertungsgesetzes vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) ergibt. Bewertungsstichtag ist der Tag des Inkrafttretens des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal. Außer in den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 ist das Vermögen nach *dem zwischen der Bank Deutscher Länder (Deutsche Bundesbank) und der Banco de Portugal vereinbarten offiziellen Wechselkurs (Mittelkurs)* in Deutsche Mark umzurechnen, der am Bewertungsstichtag maßgebend ist.

(3) *Es besteht die Vermutung, daß der sich nach Absatz 2 ergebende Wert nicht niedriger ist als der aus Anlaß der Beschlagnahme ermittelte Wert.*

(4) Wird für Vermögen, das dem Ablösungsbeitrag unterliegt, auf Grund von Vorschriften über endgültige Wertansätze in den Fällen des § 9 des D-Markbilanzgesetzes ein Ausgangswert für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zugrunde gelegt, der höher ist als der nach Absatz 2 angesetzte Wert, so ist dieser höhere Wert bei der Bemessung des Ablösungsbeitrags anzusetzen. Ist Ausgangswert im Sinne des Satzes 1 ein um den Ablösungsbeitrag gekürzter Wert, so ist der Ablösungsbeitrag für die Bemessung hinzuzurechnen. Weicht der Stichtag, auf den der Ausgangswert für die Steuern vom Einkommen und Ertrag ermittelt wird, von dem in Absatz 2 festgesetzten Bewertungsstichtag ab, so sind für den Zweck des Wertvergleichs Wertveränderungen, die auf Umstände zwischen den beiden maßgebenden Stichtagen zurückzuführen sind, dem Ausgangswert zu- oder von ihm abzurechnen; ergibt sich danach ein höherer Wert, so ist auf diesen Satz 1 anzuwenden.

(5) Für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gilt folgendes:

- a) Bei Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung aufstellen und eine Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen oder für ihre in § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) bezeichneten Verbindlichkeiten nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden können, berechnet sich der Ablösungsbeitrag ausschließlich nach dem Ansatz der freigegebenen Vermögenswerte in diesen Rechnungen. Ist der angesetzte Wert um den Ablösungsbeitrag gekürzt, so ist die Kürzung für die Berechnung des Ablösungsbeitrags rückgängig zu machen. Maßgebend ist der endgültige Ansatz in der Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung. Als Ausgleichsforderungen gelten

(2) Das dem Ablösungsbeitrag unterliegende Vermögen wird vorbehaltlich des Absatzes 5 Buchstabe a mit dem Wert angesetzt, der sich nach den §§ 2 bis 17 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Vermögensbewertungsgesetzes vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) ergibt. Bewertungsstichtag ist der Tag des Inkrafttretens des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal. Außer in den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 ist das Vermögen nach **den am Bewertungsstichtag maßgebenden Währungsparitäten des Escudo und der Deutschen Mark zum US-Dollar** in Deutsche Mark umzurechnen.

(3) entfällt

(4) unverändert

(5) unverändert

## Entwurf

nicht Sonderausgleichsforderungen gemäß § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie Ausgleichsforderungen, die nicht auf § 11 des Umstellungsgesetzes, § 8 der Bankenverordnung, der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 45 Abs. 1 und 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes beruhen.

- b) Bei allen übrigen nicht unter Buchstabe a fallenden Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ist Absatz 4 bei der Berechnung des Ablösungsbeitrags für die dem Beitrag unterliegenden Vermögenswerte sinngemäß anzuwenden.

## Artikel 5

(1) Von der Erhebung des Ablösungsbeitrags wird abgesehen, wenn der nach Artikel 4 maßgebende Wert des dem Ablösungsbeitrag unterliegenden Vermögens nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark beträgt (Freigrenze). Übersteigt das Vermögen diesen Betrag, so wird der Ablösungsbeitrag nur insoweit erhoben, als er aus dem übersteigenden Vermögensteil gedeckt werden kann.

(2) Ein Ablösungsbeitrag von weniger als 100 Deutsche Mark wird nicht festgesetzt (Kleinbetragsgrenze).

(3) Für die Beitragsberechnung sowie für die Berechnung der Freigrenze und der Kleinbetragsgrenze ist das nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal freigegebene Vermögen als Einheit zu behandeln.

## Artikel 6

siehe Artikel 7 Abs. 1

(1) Der Ablösungsbeitrag wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Auf diesen finden die für Steuerbescheide im Sinne des § 210b der Reichsabgabenordnung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Ist nach Artikel 4 Abs. 4 ein höherer Wert bei der Bemessung des Ablösungsbeitrags anzusetzen, so ist ein bereits bekanntgegebener Bescheid zu berichtigen; dies gilt auch dann, wenn dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist.

(2) Der Ablösungsbeitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides über den Ablösungsbeitrag fällig.

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 5  
unverändert

## Artikel 6

vor (1) Für den Ablösungsbeitrag (einschließlich der auf ihn zu leistenden Vorauszahlungen) gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze.

(1) **Über die der Beitragspflicht unterliegenden Vermögenswerte hat der Abgabepflichtige eine schriftliche Erklärung abzugeben.** Der Ablösungsbeitrag wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Auf diesen finden die für Steuerbescheide im Sinne des § 210b der Reichsabgabenordnung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Ist nach Artikel 4 Abs. 4 ein höherer Wert bei der Bemessung des Ablösungsbeitrags anzusetzen, so ist ein bereits bekanntgegebener Bescheid zu berichtigen; dies gilt auch dann, wenn dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist.

(2) unverändert

## Entwurf

siehe Artikel 7 Abs. 2

(3) Eine Vorauszahlung auf den Ablösungsbeitrag kann bis zur Höhe des Betrages, der voraussichtlich auf den nach Artikel 4 maßgebenden Wert des Vermögens entfällt, verlangt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Für die Veranlagung und Erhebung des Ablösungsbeitrags ist die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) zuständig.

## Artikel 7

(1) Für den Ablösungsbeitrag (einschließlich der auf ihn zu leistenden Vorauszahlungen) gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei dem Beitrag abweichend von § 144 der Reichsabgabenordnung drei Jahre.

## Artikel 8

Vermögenswerte, die nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal und nach dem Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs freigegeben werden, und gewerbliche Schutzrechte, die nach dem Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wiederhergestellt werden, unterliegen nicht der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz. Sie sind bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie freigegeben oder wiederhergestellt werden, von der Vermögensteuer befreit.

## Artikel 9

(1) Die Entscheidungen der Deutschen Verrechnungskasse gemäß Artikel 3 Abs. 4 des Abkommens über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs sind zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Verrechnungskasse kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Klage erhoben werden. Für die Klage ist das Landgericht am Sitz der Verrechnungskasse ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

## Artikel 10

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2a) Die Verjährungsfrist beträgt bei dem Beitrag abweichend von § 144 der Reichsabgabenordnung drei Jahre.

(3) unverändert

(4) unverändert

## Artikel 7

(1) entfällt hier

siehe Artikel 6 Abs. vor 1

(2) entfällt hier

siehe Artikel 6 Abs. 2a

## Artikel 8

unverändert

## Artikel 9

unverändert

## Artikel 10

unverändert

## Entwurf

## Artikel 11

Artikel 4 Abs. 4 und 5 und Artikel 8 dieses Gesetzes gelten nicht im Saarland.

## Artikel 12

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Abkommen, und zwar das in Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes genannte Abkommen gemäß seinem Artikel 15, das in Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes genannte Abkommen gemäß seinem Artikel 18, das in Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes genannte Abkommen gemäß seinem Artikel 16, in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

## Artikel 11

unverändert

## Artikel 12

unverändert